

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV / EO und EL
Frau Martina Pfister
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Via Mail: martina.pfister@bsv.admin.ch

Zürich, 17.09.2019 / Br

Vernehmlassung „Verordnung über die Ergänzungsleistungen“

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) begrüsst die EL-Reform. Dazu gehört der Ausbau der freiwilligen beruflichen Vorsorge für ältere Personen gemäss Art. 47a BVG bei Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres.

Im Folgenden erlauben wir uns eine Stellungnahme bezüglich des Geltungsbereichs von Art. 47a BVG in der ausserobligatorischen beruflichen Vorsorge sowie zur steuerlichen Behandlung der Beiträge bei freiwilliger Weiterführung der Vorsorge nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung.

Der Ausbau der freiwilligen beruflichen Vorsorge für ältere Personen gemäss Art. 47a BVG war bereits in der an der Volksabstimmung vom 24. September 2017 abgelehnten Reform der Altersvorsorge 2020 enthalten. Im damals vorgesehenen Bundesgesetz zur Altersvorsorge 2020 war dieser Ausbau jedoch durch eine entsprechende Ergänzung von Art. 89a Abs. 6 ZGB **explizit für sämtliche** Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig und die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (FZG) unterstellt sind, vorgesehen, wohingegen sich das Bundesgesetz zur EL-Reform auf BVG-registrierte Vorsorgeeinrichtungen, die die obligatorische berufliche Vorsorge durchführen, beschränkt. Für diese gilt Art. 47a BVG allerdings durch die vorgesehene Anpassung von Art. 49 Abs. 2 BVG auch im überobligatorischen Bereich. Somit steht es nicht-BVG-registrierten Vorsorgeeinrichtungen frei, ob sie für versicherte Personen, bei denen nach Vollendung des 58. Altersjahres das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wird, die freiwillige Weiterführung der Versicherung nach den Absätzen 2-7 von Art. 47a BVG im bisherigen Umfang erlauben wollen oder nicht. Wir begrüssen es, dass nicht BVG-registrierte Vorsorgeeinrichtungen von der gesetzlichen Verpflichtung zum Ausbau der freiwilligen beruflichen Vorsorge für ältere Personen gemäss Art. 47a BVG ausgenommen sind, diese aber auf freiwilliger Basis einführen können.

Im geplanten Bundesgesetz zur Altersvorsorge 2020 war der steuerliche Abzug der Beiträge bei Weiterführung der Vorsorge nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung vorgesehen (Art.

81b BVG). Dieser steuerliche Abzug ist im Bundesgesetz zur EL-Reform nicht enthalten. Die Beiträge von Personen, die ihre Vorsorge nach Art. 47 BVG (externe Mitgliedschaft) weiterführen, sind gemäss Praxis der Steuerbehörden während der ersten zwei Jahre der externen Mitgliedschaft abziehbar. Mit dem Ausbau der freiwilligen Versicherung über Art. 47a BVG ist aus unserer Sicht eine einheitliche und klare Regelung für die steuerliche Behandlung der Beiträge wünschenswert. Wir regen deshalb an, den für die Altersvorsorge 2020 geplanten Art. 81b BVG sinngemäss in die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) wie folgt aufzunehmen:

Art. 28a BVV 2 Abzug der Beiträge bei Weiterführung der Vorsorge nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung
Die Beiträge von Personen, welche die Vorsorge nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung freiwillig weiterführen (Art. 47 BVG und 47a BVG), sind bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden abziehbar. Wer nach Artikel 47 BVG und 47a BVG versichert ist und kein AHV-beitragspflichtiges Einkommen erzielt, kann die Beiträge bis zum ordentlichen Pensionierungsalter abziehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise und bitten Sie, unsere Bemerkungen aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten, SKPE

Benno Ambrosini
Präsident

Urs Bracher
Sekretär